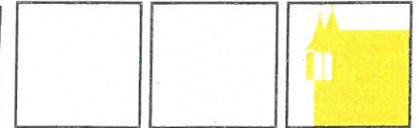


UMWELTSCHUTZAMT

40	Baureferat	R4
41		Erl.
44		Anl.w.
45		K
R4W		St
		R
Abl.		WV



Die Goldschlägerstadt.

Stadt Schwabach • Postfach 21 20 • 91124 Schwabach

Jutta Schmidt
 Umweltrecht
 Albrecht-Achilles-Str. 6-8
 91126 Schwabach
 3. OG, Zi. Nr. 311

Empfangsbekanntnis
 Stadt Schwabach
 Tiefbauamt
 Albrecht-Achilles-Straße 6-8
 91126 Schwabach

Telefon 09122 860-274
 Telefax 09122 860-350
 jutta.schmidt@schwabach.de

27.02.2015

**Vollzug der Wassergesetze und des Naturschutzrechts;
 Erschließung des Baugebietes „Am Dillinghof“, Bebauungsplan S-111-12;
 Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten „Am Dillinghof“ und „Wild-
 birnenweg“ über zwei bestehende Rückhalteteiche in den Siechweihergraben**

Die Stadt Schwabach erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die mit Bescheid vom 23.09.1998 Az. A.26 Sch/Mg scoreichh unter Nr. 1 erteilte be-
 schränkte Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser aus dem Baugebiet „Lauben-
 haid“ über Regenrückhalteteiche in den Siechweihergraben wird durch nachfolgende
 beschränkte Erlaubnis unter Nr. 2 dieses Bescheides ersetzt.

2. Beschränkte Erlaubnis

2.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Tiefbauamt der Stadt Schwabach -Unternehmensträger- wird die widerrufliche
 beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit Art. 15
 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung des Siechweihergrabens (Gewäs-
 ser III. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

2.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von gesammeltem Regenwasser
 aus den Baugebieten „Wildbirnenweg“ und „Am Dillinghof“.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Niederschlagswassereinleitung aus dem RRT 2 (Einleitungsstelle 1)	Schwabach	1098	Siechweihergraben

2.3 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros Batke & Partner vom April 2014 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 12.06.2014 und dem Genehmigungsvermerk der Stadt Schwabach - Umweltschutzamt- vom 27.02.2015 versehen.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2034.

2.4.2 Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus der Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Drosselabfluss l/s	ab dem Zeitpunkt
Niederschlagswassereinleitung aus dem RRT 2 (E1)	45,2	Bescheidserteilung

2.4.2.1 Änderungen / Ergänzungen zur vorliegenden Kanalisationsplanung (Prüfbemerkungen)

Prüfbemerkungen haben sich nicht ergeben.

2.4.3 Betrieb und Unterhaltung

2.4.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Der Unternehmensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Überwachung der Anlagen verantwortlich.

Das von der Einleitung beeinflusste Oberflächengewässer ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

2.4.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und je eine Ausfertigung dem Umweltschutzamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.4.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.4.5 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Unabhängig davon dürfen von den geplanten Anlagen (hier: Unterquerung des Siechweihergrabens mit einem Regenwasserkanal) keine schädlichen Veränderungen

gen des Siechweihergrabens zu erwarten sein. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Eine sachgerechte Verdichtung der Kanalüberdeckung bzw. Wiederherstellung des Gewässers im Bereich der Gewässerkreuzung ist sicherzustellen.

2.4.6 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.5 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist keine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.6 Hinweise

2.6.1 Einschränkung

Das von der Dachfläche abfließende Niederschlagswasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Kleinere Dachflächenanteile bis insgesamt 50 m² der Gesamtdachfläche (z. B. Dachrinnen), die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden.

2.6.2 Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

2.6.3 Die in den Plänen vorgesehene Verrohrung des Siechweihergrabens -Erstellung eines Durchlasses DN 800 für die Anordnung einer Überfahrt eines geplanten Geh- und Radweges- ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

3. Naturschutzrechtliche Erlaubnis

3.1 Die Erlaubnis nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSchV) der Stadt Schwabach für die Verlegung von Kanälen und den Umbau von RRT 1 und RRT 2 im LSG VIII für die Erschließung des Baugebietes „Am Dillinghof“ wird unter Beachtung folgenden Auflagen erteilt:

3.1.1 Die Ausführungen der landschaftlichen Stellungnahme des Landschaftsarchitekturbüros Paul vom Oktober 2014 sind zu beachten Ausgenommen sind die Ausführungen zur Befestigung der Gewässersohle am bzw. im Bauchlauf Siechweihergraben. Auf die Befestigung durch Geogitter und Krallmatten ist zu verzichten.

3.1.2 Wegen der Laich- und Entwicklungszeiten von Amphibien sind die Baumaßnahmen im Herbst (nicht vor dem 1. September) durchzuführen.

- 3.1.3 Gehölze dürfen nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September entfernt werden.
- 3.1.4 Die Arbeiten sind, um Grünbestände zu schonen, vom Geh- und Radweg nördlich des Siechweihergrabens aus durchzuführen. Unumgängliche Schäden am Bewuchs sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen und der Bewuchs wieder herzustellen.
- 3.1.5 Die teilweise dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG unterliegenden Bestände müssen weitgehend erhalten werden. Im unteren Becken dürfen die Rohrkolbenbestände entnommen werden, sie sind möglichst in Bereiche zu verpflanzen, die von der Baumaßnahme nicht betroffen sind.
- 3.1.6 Während der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen. Diese ist für die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen verantwortlich und erstattet der Unteren Naturschutzbehörde Bericht.
- 3.2 Hinweis

Die Errichtung eines Geh- und Radweges einschließlich Geländeauffüllung und Verrohrung des Siechweihergrabens ist nicht Gegenstand dieses Bescheides und der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Entgegen der ursprünglichen Planung soll der Weg nicht realisiert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht es nach wie vor sehr kritisch, dass der häufig genutzte wilde Übergang von Süden über den Graben zum Geh- und Radweg nördlich des Siechweihergrabens nicht befestigt wird. Einerseits wird das Landschaftschutzgebiet durch die „wilde“ Nutzung erheblich beeinträchtigt, da sich mehrere Pfade bilden und der Übergang über den Graben teilweise mit Betonsteinen und Brettern notdürftig ermöglicht wird. Andererseits wird, wie auch in der landschaftlichen Stellungnahme beschrieben, ein erhebliches Sicherheitsrisiko gesehen. Derzeit befindet sich der Pfad in der freien Landschaft, aber mit Realisierung des Baugebiets „Am Dillinghof“ wird ein Gehweg direkt an der Böschung zum Siechweihergraben blind enden. Eine noch stärkere Nutzung des Übergangs ist deshalb zu erwarten. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es deshalb unumgänglich, die Querung für Fußgänger naturverträglich zu sichern.

4. **Kosten**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 800,00 € festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 480,00 € erhoben. Die Gesamtkosten für diesen Bescheid betragen 1.280,00 €.

Gründe

I.

Das Tiefbauamt der Stadt Schwabach beantragte mit Schreiben vom 13.05.2014 im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Am Dillinghof“, Bebauungsplan Nr. S 111-12, die vorzeitige Aufhebung des bestehenden Genehmigungsbescheides vom 23.09.1998 für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wildbirnenweg“, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Baugebieten „Am Dillinghof“ und „Wildbirnenweg“ in den Siechweihergraben sowie die Erlaubnis gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung für die dauerhafte Verlegung von Kanälen und die Errichtung von Bauwerken im Landschaftsschutzgebiet LSG VIII.

Das Vorhaben dient der abwassertechnischen Erschließung des bestehenden Baugebietes „Wildbirnenweg“ sowie des geplanten Baugebietes „Am Dillinghof“ durch Ableitung des gesammelten Niederschlagswasser im Trennsystem. Das gesammelte Regenwasser wird in zwei bestehenden Regenrückhalteteichen zwischengespeichert und gedrosselt in den Siechweihergraben abgeleitet. Durch eine Absenkung des Dauerwasserspiegels soll das zusätzlich notwendig werdende Rückhaltevolumen bereitgestellt und bauliche Maßnahmen im bereits eingewachsenen Sohl- und Böschungsbereich vermieden werden. Der bereits genehmigte Benutzungsumfang wird beibehalten (Drosselabfluss).

Für das bestehende Baugebiet „Wildbirnenweg“ war für die Niederschlagswassereinleitung mit Bescheid vom 23.09.1998 eine bis 31.12.2018 befristete beschränkte Erlaubnis erteilt worden. In diesem Bescheid war das Gebiet noch als Baugebiet „Laubenhaid“ bezeichnet worden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Das Gutachten des amtlichen Sachverständigen sowie die fachliche Stellungnahme wurden inhaltlich in diesen Bescheid übernommen.

II.

Die Stadt Schwabach ist für den Erlass des Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 BayWG in Verbindung Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Art. 9, Art. 22 Gemeindeordnung (GO), § 4 Abs. 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSchV) sachlich und örtlich zuständig.

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Siechweihergraben stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf. Die Erteilung einer Bewilligung ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG ausgeschlossen. Vom Betreiber wurde eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt.

Unter Berücksichtigung der gemäß § 13 WHG festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen liegen keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 57 WHG und an die Abwasseranlagen gemäß § 60 WHG werden laut Wasserwirtschaftsamt erfüllt, wenn die die unter Nr. 2.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlage berücksichtigt werden.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsan-

lagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Zwingende Versagungsgründe nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Insbesondere hinsichtlich des Naturschutzrechts konnte die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2b LSchV für die Verlegung der Kanäle und den Umbau von RRT 1 und RRT 2 erforderliche Erlaubnis unter den unter Nr. 3 genannten Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 LSchV erteilt werden. Durch die Auflagen werden Landschaftsschäden verhindert, die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensräume erhalten.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt daher im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG.

Die Widerruflichkeit der Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG in Verbindung Art. 36 BayVwVfG.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in Verbindung Tarifstelle 8.IV.0/1.2.3 i.V.1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Gebühren wurden entsprechend dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit festgesetzt. Auslagen sind für das in Rechnung gestellte Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 480,00 € entstanden und werden nach Art. 10 KG erhoben.

Die Bescheidkosten in Höhe von insgesamt 1.280,00 € sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens 561101.4311000 zu begleichen. Eine Kostenfestsetzungsverfügung liegt diesem Bescheid bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

i. A.

Schmidt

Schmidt

Anlagen

1 Plansatz i.R.

1 Landschaftliche Stellungnahme vom 13.10.2014

1 Kostenfestsetzungsverfügung